



## Unterlagen zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 11.06.2018, um 19:00 Uhr

| WLAN-Kennwortänderung [Erfolg]               |                             |
|--|-----------------------------|
| Datum:                                       | Montag, 11. Juni 2018 05:01 |
| SSID:  | Presse                      |
| Beschreibung:                                | Presse                      |
| Neues Kennwort:                              | 19328292                    |
| <b>Kennwort nur an Befugte weitergeben !</b> |                             |

# Presse Exemplar

**TOP 1****Bericht des Vorsitzenden****Sachverhalt:****1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 13 a Abs. 3 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 gingen annähernd 4.500 E-Mails eines Absenders mit zum Teil inhaltsgleichen Einwänden im Bauamt ein.

Der Absender wurde durch die Geschäftsleitung per E-Mail darauf hingewiesen, dass eine mögliche Bearbeitung dieser E-Mails einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand erfordern würde und zudem diese Vorgehensweise als massive Störung unseres Betriebsablaufs angesehen wird. Unter Hinweis auf das Schikane- und Missbrauchsverbot der §§ 226, 242 BGB wurde daher eine Bearbeitung der E-Mails zurückgewiesen.

Um diese Vorgehensweise rechtlich abzusichern, wurde bereits Herr Rechtsanwalt Dr. Spieß kontaktiert. Laut telefonischer Zwischeninfo der Kanzlei, handelt es sich hier um ein auch in der aktuellen Rechtsprechung neuen Fall. Ein abschließendes juristisches Prüfergebnis liegt der Verwaltung noch nicht vor. Dabei wird auch die strafrechtliche Relevanz bei der Vorgehensweise der E-Mailübermittlung überprüft, da die Vorgehensweise ggf. unter § 303 b StGB (Computersabotage => Schädigung/Lahmlegen der Gemeindeserver) fallen könnte.

Falls die Einwände gesichtet werden müssen, wovon die Verwaltung ausgeht, könnte sich das Verfahren und das Bauprojekt entsprechend verzögern.

**2. Sachstand der Übermittlung von Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren seitens des Landratsamtes München**

Derzeit kommt es seitens des Landratsamtes zu erheblichen Verzögerungen bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren bei der formalen Behördenbeteiligung.

Aufgrund der momentanen Vielzahl an Planungen innerhalb des Landkreises können die Mitarbeiter des Landratsamtes die Stellungnahmen nicht innerhalb der gemeindlichen Fristen erbringen. Derzeit befindet sich die Bauaufsichtsbehörde zwei Monate im Rückstand.

**3. Sachstand zur Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Jugendliche in der Walkürenstraße 16**

Mit E-Mail vom 30.05.2018 informierte uns Frau Annette Walz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der AWO München-Land über den aktuellen Sachstand zur Belegung

# Presse Exemplar



und Weiterführung der Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Jugendliche in der Walkürenstraße 16.

Die Gemeinde Neubiberg hatte im September 2015 der AWO München-Land das Grundstück an der Walkürenstraße 16 zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen vorerst für drei Jahre zur Verfügung gestellt.

Nach längerer Prüfung durch das Landratsamt München und der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern, konnte nun abschließend beurteilt werden ob die Wohngruppe an der Walkürenstraße als „Auszubildendenwohnen“ weitergeführt werden kann. Was die baurechtlichen Aspekte angeht, ist nun klar, dass es sich nach den aktuellen Regelungen bei einer Belegung von mehr als sechs Personen um ein Wohnheim handeln würde und nicht mehr um eine wohnungsähnliche Unterbringung. Damit würde die Auflage einhergehen, zwei bauliche Rettungswege herzustellen. Zudem wäre das Ganze als Sonderbau genehmigungspflichtig. Die ursprüngliche Genehmigung vom August 2015 wurde anders gehandhabt, da die Wohngruppe ursprünglich als Not- und Übergangseinrichtung genehmigt wurde. Das Landratsamt empfiehlt daher, die Personenzahl auf maximal sechs Personen zu begrenzen. Die Reduzierung der Personenanzahl hat jedoch zur Folge, dass die Einrichtung von der AWO nicht kostendeckend betrieben werden kann. Weder die AWO noch das Landratsamt werden und können das Defizit auffangen.

Aus diesem Grund wird die Einrichtung im Laufe des Juli 2018 geschlossen. Die meisten Bewohner werden in eine Wohngruppe nach Kirchheim umziehen. Die AWO bedauert dies sehr, denn das Haus an der Walkürenstraße 16 hatte immer eine ganz besondere Atmosphäre.

Die AWO bittet darum, die Räumung des Gebäudes noch bis Ende September vornehmen zu können. Die Erlaubnis wurde erteilt. Ungeachtet dessen endet das Mietverhältnis vertragsgemäß zum 31.08.2018. Über die weitere Nutzung des Gebäudes Walkürenstraße 16 wird der Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen beraten.

## TOP 2

### **Genehmigung der Niederschrift GR 18/05 -ö- vom 14.05.2018**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Niederschrift GR 18/05 -ö- vom 14.05.2018 wird **mit/ohne** Änderungen genehmigt.

# Presse Exemplar

**TOP 3****Errichtung und Betrieb einer Biomasseaufbereitungsanlage für biologische Reststoffe nach dem florafuel Verfahren mit einer Kompostieranlage auf dem Grundstück Carl-Wery-Str. 63, München - Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz Stellungnahme der Gemeinde Neubiberg****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 03.05.2018 der LHM wird der Gemeinde der Antrag auf Vorbescheid vom 01.02.2018 mit der Bitte um zeitnahe Stellungnahme vorgelegt, da das Bauvorhaben nahe der Gemarkungsgrenze errichtet werden soll.

Hintergrund des Antrages auf Vorbescheid: Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlage.

**Kurzbeschreibung der Anlage:**

- Grundstücksfläche: 55.000 m<sup>2</sup>
- Betriebsanlage und Kompostierung auf ca. 10 % dieser Fläche also ca. **5.500 m<sup>2</sup>**
- Jährlich Verarbeitungskapazität: 14.000 t Frischmasse
- Anlagenbetrieb ganzjährig, 6 Tage / Woche unter Volllast
- Trocknungsenergie über Hackschnitzelfeuerung; Feuerungswärmeleistung ca. 600 KW
- Sonstige Grüngutabfälle und nicht verwertbare Chargen zweiter stofflicher Verwertungsweg in Kompostieranlage
- Lieferverkehr: Mo. – Fr. 7 – 17 Uhr
- Material wird angeliefert, abgeladen, gelagert und gesichtet. Für das florafuel-Verfahren geeignetes Material kommt zur Aufbereitungshalle. Rest kommt zur Kompostierung oder in Abfallmulde.
- Kompostierung Aufbereitung: 4 Tage, 6 Stunden/Tag auf der Aufbereitungsfläche gehäckselt und auf Kompostierfläche gebracht. Kompostierung dauert 12 Wochen (1 x pro Woche Umsetzungen – Dauer 1 Stunde). Fertigkompost kommt in Siebmaschine (20 Stunden/Jahr in Betrieb)

**Abschätzung der Umweltauswirkungen lt. Antragsunterlagen:**

Nach ersten qualifizierten Einschätzungen ist davon auszugehen, dass der Immissionswert der Geruchsimmisions-Richtlinie von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete an allen relevanten Immissionsorten im Umgriff um die geplante Anlage eingehalten wird.

**Planungsrecht lt. Antragsunterlagen:**

Wg. den nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung ist Vorhaben nur im Außenbereich zulässig. Lt. Gutachter Wolff ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gegeben (ähnliche Geruchsentwicklung wie Kompostanlage). Die in der Literatur und Rechtsprechung unbestrittene Zuordnung von Kompostieranlagen zur Privilegierung beruht auch auf der Art der Gerüche: Organischer Ursprung also ähnlich wie landwirtschaftliche Gerüche, so Gutachter Wolff.

# Presse Exemplar

**Fazit der Verwaltung**

Das Vorhaben liegt ca. 80 m von der Wohnbebauung Mangfallstraße entfernt.

Es ist mit einem erhöhten zusätzlichen Schwerlastverkehr auf der Carl-Wery-Str. zu rechnen. Die Anzahl der Lieferungen wurden nicht benannt.

Das Grundstück der Fa. Werner stellt nach Ansicht der Verwaltung eine Außenbereichsinsel dar, die im Übrigen von Wohnbebauung umgeben ist. Diese Lage kann nicht mit den sonst im ländlichen Bereich typischen, weitläufigen landwirtschaftlichen Grundstücken bzw.

Außenbereichsgrundstücken verglichen werden.

Der Außenbereich soll grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden. Werden Teile des Außenbereiches einer baulichen Entwicklung zugeführt, bedarf es grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes, bei denen die Grundsätze der §§ 1 und 1a BauGB zu beachten sind.

Insofern können Vorhaben nach § 35 nur in engen Grenzen zulässig sein.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein solcher Belang stellt die vorhandene Wohnbebauung und das gemeindliche Sportzentrum dar.

Bei dem unmittelbar an die Gemarkungsgrenze Perlach angrenzenden Gebiet handelt es sich um ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO, die Art der baulichen Nutzung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 a der Gemeinde Neubiberg festgesetzt. Der FNP der Gemeinde stellt diesen Bereich ebenfalls als WR dar. Das Reine Wohngebiet unterliegt einer höheren Schutzwürdigkeit und ist bzgl. der immissionsrechtlichen Vorschriften mit den anderen in der BauNVO genannten Arten der baulichen Nutzung nicht vergleichbar. Die Anordnung emittierender Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem WR-Gebiet kann zumindest in der Bauleitplanung abwägungsfehlerhaft sein. Das Bedürfnis nach möglichst störfreiem Wohnen mit dem ihm gebührenden Gewicht ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen.

Die vorliegende Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Seite 14 des Antrages auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird seitens der Verwaltung stark angezweifelt.

Vielmehr ist zu befürchten, dass mit massiven Lärm-, Geruchs- und Staubauswirkungen auf die vorhandene Neubiberger Bebauung zu rechnen ist.

Mit Privilegierung der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben hat der Gesetzgeber keine Entscheidung über den konkreten Standort der privilegierten Anlagen getroffen. Diese Vorhaben einschließlich ihres Standortes hat der Gesetzgeber der Prüfung im konkreten bauaufsichtlichen Verfahren dem Maßstab überlassen, ob öffentliche Belange entgegenstehen (keine beliebige Standortzulässigkeit!).

Hierbei ist gesondert zu berücksichtigen, dass durch das Vorhaben, trotz vermeintlich mit

# Presse Exemplar



Messzahlen nachgewiesener immissionsschutzrechtlicher Verträglichkeit, in seiner durch besondere räumliche Nähe und Nachbarschaft zu verschiedensten schutzwürdigen öffentlichen und wohnbaulichen Nutzungen gekennzeichneten Lage, die bereits durch verschiedenste andere Vorbelastungen (Bahn-Strecke, Staatsstraße) in ihrer Eignung für bauliche Nutzungen beeinträchtigt wird, aller Voraussicht nach auch das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sein könnte.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben, selbst wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handeln sollte, an diesem Standort planungsrechtlich unzulässig ist.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2018/3633 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag auf Vorbescheid
- Anlage 2: Übersichtsplan
- Anlage 3: FNP LHM
- Anlage 4: Plandetails
- Anlage 5: Gutachten Wolff Privilegierung
- Anlage 6: Beschreibung florafuel

**Beschlussvorschlag:**

Gegen die Verwirklichung des Vorhabens bestehen seitens der Gemeinde Neubiberg erhebliche Bedenken.

Aus Sicht der Gemeinde Neubiberg stehen dem Vorhaben öffentliche Belange

- Wohngebiet (WR nach § 3 BauNVO) und Sportzentrum in unmittelbarer Nähe auf im Gemeindegebiet von Neubiberg

entgegen.

Die vorliegende Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Seite 14 des Antrages auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird seitens der Gemeinde Neubiberg stark angezweifelt. Es ist zu befürchten, dass mit massiven Lärm-, Geruchs- und Staubauswirkungen auf die vorhandene Neubibberger Bebauung zu rechnen ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine demgemäß negative Stellungnahme gegenüber der Landeshauptstadt München abzugeben.

# Presse Exemplar

**TOP 4****Verkehrsplanung; Ergebnis der Parkraum-Untersuchung für Maibaum-Parkplatz und die angrenzende Hauptstraße****Anlass:**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.09.2017 wurde die im Juli 2017 beschlossene Wettbewerbsauslobung zur Rathaus-Erweiterung & -Sanierung bezüglich der Parkierungslösung auf dem Rathausgrundstück fortgeschrieben.

Die ursprünglich vorgesehene Tiefgaragenlösung – nur für das Rathaus und seine Besucher mit 76 Stellplätzen - wurde zugunsten einer für alle rund um den Rathausplatz anliegenden Gemeindevorrichtungen (Rathaus, HfW, Grundschule mit Aula und Turnhallen und KiWi) sowie auch öffentlich durch die Besucher der Hauptstraße nutzbaren Tiefgarage mit 110 Stellplätzen zur Verbesserung der Parkraumversorgung in der Ortsmitte erweitert.

Auf den damaligen Sachvortrag wird insoweit Bezug genommen.

Um Sicherheit über die heutige

- Funktion des HfW-Parkplatzes („Maibaumparkplatz“) sowie die
- Parksituation der Kunden des Gewerbes in der Hauptstraße zu erhalten

wurde der Parkverkehr auf dem HfW-Parkplatz und in den angrenzenden Bereichen der Hauptstraße genauer untersucht.

Aus der Untersuchung des ruhenden Verkehrs liegen erste Ergebnisse vor, die Aussagen zur heutigen Benutzung (Auslastung, Parkverhalten) möglich machen.

**Sachverhalt:**

Das Ingenieurbüro Ingevost wurde mit der Untersuchung o.g. Fragen betraut. Hierzu wurde über mehrere Tage detailliert die Nutzung und Auslastung des HfW-Parkplatzes und entlang der angrenzenden Straßenrandstellplätze der Hauptstraße ermittelt (Videoanalyse bzw. detaillierte Fahrzeug-Zählung).

Ergebnis-Details können der Studie (Anlage 1) entnommen werden. Die Studie wird in der Sitzung vorgestellt.

Als wesentliche Ergebnisse der fachgutachterlichen Stellungnahme sind festzuhalten:

- Der gemeindeeigene HfW-Parkplatz („Maibaumparkplatz“) wird nur in geringem Maß von den Kunden der Läden an der Hauptstraße benutzt (nur ca. 20% der Nutzer, entspricht

# Presse Exemplar



knapp 6 Stellplätzen).

- Die ganz überwiegende Mehrheit der Nutzer sind Besucher der Gemeindeeinrichtungen am Rathausplatz (ca. 80 % der Nutzer, entspricht ca. 23 Stellplätzen).
- In den parallel dazu untersuchten öffentlichen Stellplatz-Bereichen entlang der Hauptstraße haben sich zu jeder Zeit über den Tag Kunden-Parkplätze finden lassen.
- Insofern ist der Parkdruck aus der Geschäftsnutzung der Hauptstraße auf den HfW-Parkplatz als nicht groß zu bezeichnen.

### Einordnung der Ergebnisse

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Gemeinderats zur größeren öffentlichen Tiefgarage mit 110 Plätzen und der aktuellen Diskussion über die Nutzung und die Bedeutung des HfW-Parkplatzes für die Kunden der Läden an der Hauptstraße ergeben sich aus den Ergebnissen der Untersuchung folgende Zusammenhänge und Feststellungen:

- Für die Kunden der Läden finden sich bereits in den Stellplatz-Bereichen entlang der Hauptstraße – und damit in kürzerer Entfernung und attraktiverer Lage als am HfW-Parkplatz – ausreichend freie Stellplätze (dies wurde subjektiv bislang von Teilen der Kundschaft anders wahrgenommen). Ein Parkraumdefizit in der Hauptstraße, welches die Nutzung des HfW-Parkplatzes nötig machen würde, liegt heute nicht vor.
- Der HfW-Parkplatz dient bestimmungsgemäß überwiegend den Besuchern der Gemeindeeinrichtungen am Rathausplatz (zu ca. 80%), nur ein geringer Stellplatzanteil von knapp 6 Stellplätzen wird dort heute real durch die Kunden der Hauptstraße genutzt (mehr wäre aufgrund der baurechtlichen Bindung der 24 restlichen Stellplätze an das HfW auch nicht möglich).
- Der HfW-Parkplatz stellt für die Kunden der Hauptstraße nur ein vergleichsweise geringes, und vor dem Hintergrund ausreichend freier Straßenrand-Stellplätze ein zudem redundantes Stellplatzpotential dar.

Der Nutzwert dieses Stellplatzpotentials für den Neubibberger Hauptgeschäftsbereich wird weiter gemindert durch

- o die schlechtere, weil weiter entfernte Lage der Stellplätze zu den einzelnen Ladenflächen, und
- o seinen räumlich eng auf die allernächsten benachbarten Geschäftsadressen beschränkten Einzugsbereich (nur Läden und Einrichtungen in den nächsten ca. 100 – 120 m werden von dort aus zu Fuß erreicht, etwa von Hauptstr. 2/7 bis 20/21).

Er stellt damit keinen über den gesamten Geschäftsbereich der Hauptstraße (Länge ca. 600 m) wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Parksituation dar (entlang der Hauptstraße existieren zwischen Lindenallee und Kaiserstraße straßenbegleitend über 110 öffentliche Stellplätze).

- Eine gewünschte Verbesserung der Parksituation für die Kunden des örtlichen Gewerbes kann demnach schwerpunktmäßig nicht punktuell am HfW-/Rathausbereich erfolgen.

# Presse Exemplar

**Ausblick**

Für die Verbesserung der Parksituation für die Gesamtheit der Läden an der Hauptstraße empfiehlt sich (statt der Fokussierung auf ein nicht ausreichendes und nicht vergrößerbares, punktuelles Stellplatzangebot auf dem heutigen oberirdischen HfW-Parkplatz) ein anderer, besser wirksamer Ansatz:

- zunächst: Fortführung der Untersuchung zum Parkverhalten auch im östlichen Teil des Geschäftsbereichs der Hauptstraße, nach Ergebnis:
- kurzfristige Abhilfe:  
Optimierung der Parkraumnutzung entlang der Hauptstraße (z.B. von 120 auf 90 Minuten verkürzte Parkdauer oder Einstreuen von Kurzzeit-Haltezonen vor den relevanten Ladensituationen z.B. vor Apotheke, Getränkemarkt, Bäckerei, etc.), um
  - über die gesamte Länge des Geschäftsbereichs
  - insgesamt mehr freie Plätze
  - bereits unmittelbar vor den Läden in der Hauptstraße selbst anbieten zu können
- mittelfristige (- langfristige) Abhilfe:  
Nutzen des erweiterten öffentlichen Stellplatzpotentials in der großen Tiefgarage mit 110 Plätzen für den punktuellen und den darüber hinausgehenden Parkraumbedarf (schwerpunktmäßig für längere Besorgungen, z.B. mit einer 4-Stunden-Parkscheiben-Regelung)

**Beschlussvorschlag:**

- zur Kenntnis -

**TOP 5****Bau- und Planungsprojekte der Gemeinde Neubiberg - Stand II/2018****Sachverhalt:**

Aus den Beschlüssen des Gemeinderats ergeben sich für die Gemeinde eine Vielzahl an Bau- und Planungsprojekten, die innerhalb der Verwaltung vom Bau-, Planungs- und Umweltamt (BPU) vorbereitet, betreut und gesteuert werden. Neben den vom Gemeinderat beschlossenen, in der Regel Einzel-Projekten gibt es auch eine Anzahl laufender Aufgaben, die aus rechtlichen oder sachlichen Erfordernissen heraus ebenfalls mit in die Jahresplanung der betreffenden Sachgebiete mitaufgenommen werden müssen.

# Presse Exemplar



Zur Übersicht über die beschlossenen, laufenden, in Abschluss/Abrechnung oder in Vorbereitung stehenden Projekte und Aufgaben wurden die einzelnen Aufgaben und Zeitverläufe für die Arbeitsbereiche

- Ortsplanung (Ortsentwicklungsplanung, Bauleitplanung)
- Hochbau (Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeindlichen Gebäude) und
- Tiefbau und Verkehr (Bau, Unterhalt und Betrieb der Straßen & Ingenieurbauwerke; örtliche Straßenverkehrsbehörde)
- Umwelt und Naturschutz

für den laufenden und die folgenden Jahres-Zeiträume zusammengestellt. Vermerkt ist dabei jeweils auch die aktuell bestehende Personalausstattung der Arbeitsbereiche bzw. Sachgebiete.

Die Zusammenstellung wird in der Sitzung erläutert.

Da Projektverläufe auch von externen Faktoren beeinflusst werden, stellt die Übersicht immer nur eine Momentaufnahme des erreichten und geplanten weiteren Verlaufs dar.

Gegebenenfalls neu hinzutretende Projekte müssen ausgehend von der Arbeitsauslastung der Verwaltung in die (Mehr-)Jahresplanung aufgenommen bzw. im Einzelfall gegenüber anderen gesetzten Aufgaben priorisiert werden, um umgesetzt werden zu können.

- zur Kenntnis -

## **TOP 6**

### **Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); Abberufung des bisherigen und Bestellung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

#### **Anlass:**

Am 25.05.2018 trat die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Sie wird damit unmittelbar geltendes Recht, das von den bayerischen Behörden – und somit auch von der Gemeinde Neubiberg – anzuwenden ist. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz der Bürger und der Beschäftigten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in edv-unterstützten Verfahren.

Derzeit sind alle bayerischen Behörden dabei, die umfangreichen Anforderungen aus der DSGVO umzusetzen, was einen erheblichen Organisations- und Arbeitsaufwand erfordert. Es wird

# Presse Exemplar



voraussichtlich keine Behörde oder Kommune geben, die bis zum 25.05.2018 alle Anforderungen erfüllen konnte. Auch der bayerische Gesetzgeber hat das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) erst Ende April beschlossen (Bekanntmachung am 18.05.2018, GVBl. S. 301), das künftig die Funktion eines Begleitgesetzes hat.

Mit der DSGVO kommt es im Datenschutzrecht zu einem Paradigmenwechsel. Nach der DSGVO ist grundsätzlich der „Verantwortliche“ für die Umsetzung zuständig. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Behörde, vertreten durch den Behördenleiter (Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Art. 3 Abs. 2 BayDSG), der diese Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung selbstverständlich delegieren kann.

### **Sachverhalt:**

Eine zentrale Rolle bei der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hatte und hat der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) inne. Im Zuge der Umsetzung der DSGVO werden die Zuständigkeiten, wie es nachfolgend aufgezeigt wird, neu geregelt.

#### **A. Behördlicher Datenschutzbeauftragter nach dem BayDSG – alt –**

Mit dem durch die Novellierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) im Jahr 2000 neu in das Gesetz eingefügten Art. 25 Abs.2 wurde die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter für alle öffentlichen Stellen in Bayern zur Sicherstellung des Datenschutzes gesetzlich vorgeschrieben.

Zu behördlichen Datenschutzbeauftragten durften nur Beschäftigte der öffentlichen Stelle bestellt werden (Art. 25 Abs. 1 Satz 1). Unzulässig war damit die Bestellung externer Personen, z. B. Rechtsanwälten. Auch Gemeinderatsmitglieder können nicht zu behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinden bestellt werden, da sie keine „Beschäftigten“ ihrer Gemeinde sind.

Um die Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu stärken und um ihnen einen direkten Zugang zur Leitung der öffentlichen Stelle zu ermöglichen, sind die behördlichen Datenschutzbeauftragten in dieser Funktion direkt der Leitung der öffentlichen Stelle zu unterstellen.

Da laut damaligem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten bereits beim Hauptamt wahrgenommen wurden, wurde mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2001 der Geschäftsleitenden Beamte Thomas Schinabeck zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt.

# Presse Exemplar

**B. Behördlicher Datenschutzbeauftragter nach der DSGVO – neu –**

Öffentliche Stellen haben in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Die maßgeblichen Vorschriften hierzu stellen die Art. 37 ff. DSGVO dar.

Die Mindestaufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 Abs. 1 DSGVO geregelt. Durch die Datenschutz-Grundverordnung erfährt allerdings die innerbehördliche Stellung des Datenschutzbeauftragten eine grundsätzliche Wesensveränderung: Während es nach dem bisherigen Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten war, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinzuwirken, weist ihnen Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO nunmehr die entsprechende Überwachungsaufgabe zu. Wie bisher verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes jedoch allein bei der Leitung der öffentlichen Stelle (siehe oben „Anlass“).

Der Datenschutzbeauftragte einer Behörde oder öffentlichen Stelle muss nicht mehr – wie bisher – ein Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein. Nach Art. 37 Abs. 6 DSGVO kann der Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen sein, aber die Aufgaben auch auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen. Damit kann auch eine Person, die nicht bei der Behörde beschäftigt ist benannt werden (= Externer).

**C. Qualifikation des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten erfolgt auf der Grundlage seiner Qualifikation und seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie seiner zur Erfüllung der in Art. 39 DSGVO ausführlich geschilderten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 5 DSGVO). Die Fachkenntnis in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung ist bereits im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der bisherigen Vollzugsbekanntmachung zum BayDSG (alt) als Voraussetzung für die Bestellung zum behördlichen Datenschutzbeauftragten enthalten.

Aufgrund der mit Inkrafttreten der DSGVO erhöhten Komplexität des Datenschutzrechts und der technischen Entwicklung sind in jedem Fall höhere Anforderungen an die Fachkunde zu stellen, sodass aus Sicht der Verwaltung die Bestellung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten erforderlich ist.

**D. Auswahlprozess eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland (der die kommunale Verkehrsüberwachung durchführt) hat sich Anfang des Jahres angeboten, bei der Umsetzung der DSGVO geeignete Dienstleistungsunternehmen zu ermitteln und mittels Rahmenvertrag attraktive Konditionen für die beteiligten Kommunen auszuhandeln.

Hierzu wurden mehrere Dienstleister aufgefordert ein Angebot abzugeben und sich im Rahmen einer Vorstellungsrunde gegenüber den teilnehmenden Kommunen auch zu präsentieren. Als am besten geeigneter Dienstleister hat sich hierbei die Firma **Secure Consult GmbH & Co. KG** aus

# Presse Exemplar



Schrobenhausen erwiesen, mit der in der Folge ein Rahmenvertrag Anfang Mai 2018 abgeschlossen wurde. Diesem Rahmenvertrag, der vergaberechtlich durch einen Anwalt des Zweckverbandes geprüft wurde, haben sich rund 35 Kommunen mit über 300.000 Einwohnern angeschlossen, was zu sehr günstigen Konditionen durch das Einwohnerzahlbasierende Preismodell führte.

Die Gemeinde Neubiberg hat sich dem Rahmenvertrag angeschlossen und die Firma Secure Consult GmbH & Co. KG als Dienstleister beauftragt sowohl den externen behördliche Datenschutzbeauftragten wie auch den IT-Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Denn die Gemeinde ist im Zuge der Umsetzung des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) auch verpflichtet ein Informationssicherheitskonzept zu erstellen. Die Verträge haben ein Jahr Laufzeit und verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden.

#### **E. Bestellung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die Firma Secure Consult GmbH & Co. KG benannte im Rahmen des Dienstleistungsvertrages als nach Art. 37 Abs. 5 und 6 DSGVO qualifizierte natürliche Person die Geschäftsführerin **Frau Carmen Dohmen** als externe Datenschutzbeauftragte. Da zum Termin des Inkrafttretens der DSGVO bereits ein nach den Bestimmungen der DSGVO fachlich qualifizierter behördlicher Datenschutzbeauftragter dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO gemeldet sein sollte, wurde Frau Dohmen mit Schreiben vom 23.05.2018 als externe Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Neubiberg bestellt.

In ihrer Eigenschaft als Beauftragte für den behördlichen Datenschutz ist Frau Dohmen der Behördenleitung unmittelbar unterstellt. Sie übt für die Behördenleitung eine beratende Funktion in allen Datenschutzfragen aus, besitzt aber keine unmittelbare Anweisungsbefugnis. In Ausübung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist sie weisungsfrei. Über ihre Tätigkeit berichtet sie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung an den Ersten Bürgermeister bzw. die Geschäftsleitung, darüber hinaus in Form eines jährlichen Datenschutzberichts.

#### **F. Aufgaben des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der einzelnen Fachbereiche/Organisationseinheiten der Verwaltung, für die noch jeweils Datenschutzkoordinatoren benannt werden, ist es die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, durch Beratung und Kontrolle auf die Einhaltung des Datenschutzes in der Verwaltung hinzuwirken. Der Beauftragte ist für alle Mitarbeiter der Gemeinde Ansprechpartnerin in allen behördlichen Datenschutzfragen und ist über die Identität der Betroffenen sowie über alle Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, sowie über alle sonstigen vertraulichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufgaben des Beauftragten für den behördlichen Datenschutz sind in Art. 39 DSGVO näher

# Presse Exemplar



beschrieben. Er hat grundsätzlich die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen.

Im Rahmen der gesetzlich normierten Pflichten bzw. Aufgaben ergeben sich zudem zahlreiche Detailaufgaben, wie Prüfungen/Analysen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Beratung von Vereinbarungen/Verträgen zur Datenverarbeitung sowie für Anwender, Verfahrensentwickler, Benutzer. Prüfung der Zulässigkeit von EDV-Verfahren, Festlegung von Auskunft- und Benachrichtigungspflichten, Überwachung der Rechte von Betroffenen nach DSGVO und des DSAnpUG-EU und vieles mehr.

Die von Frau Dohmen als externe behördliche Datenschutzbeauftragte zu erbringenden Leistungen können im Detail der Anlage 1 entnommen werden. Wesentliche Aufgabe sind auch jährliche Mitarbeiterschulungen sowie Schulung der Gemeinderatsmitglieder. Eine Schulung für den Gemeinderat wird voraussichtlich an einem noch festzulegenden Termin im Herbst (09-11/18) vor einer Gemeinderatssitzung stattfinden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat bestätigt die Bestellung von Frau Carmen Dohmen, Firma Secure Consult GmbH & Co. KG, Keplerstr. 5, 86529 Schrobenhausen zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Neubiberg wird mit Wirkung zum 25.05.2018.
2. Zeitgleich wird der mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.09.2001 zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellte Geschäftsleitende Beamte Thomas Schinabeck abberufen.

#### **TOP 7**

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FW.N@U und der SPD auf "Prüfung einer Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit heimischen Sträuchern und Bäumen entlang der südlichen Grenze des gemeindeeigenen Grundstückes Fl. Nr. 80/1."**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.05.2018 (Posteingang per E-Mail am 30.05.2018) stellt GRM Josef Kyrein im Namen der Fraktionen B 90/Die Grünen, der FW. N@U und der SPD den Prüfantrag für folgende Maßnahme: „Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit heimischen Sträuchern und Bäumen entlang der südlichen Grenze des gemeindeeigenen Grundstückes Fl. Nr. 80/1“.

# Presse Exemplar

**Begründung:**

***Im Sinne des Artenschutzes sollten alle Möglichkeiten genutzt werden um wieder mehr natürliche Lebensräume zu schaffen. Dazu eignet sich eine artenreiche Feldhecke hervorragend.***

***Sie bietet zahlreichen Tierarten (Insekten, Säugetiere, Vögel und Amphibien) einen idealen Lebensraum. Im Frühjahr ermöglicht die Blütenpracht ein großes Angebot für zahlreiche Bienenarten, im Sommer bietet eine Hecke Schutz vor Feinden und der Witterung und im Winter stellt sie eine lebensnotwendige Futtergrundlage dar.***

***Um eine Vorstellung von einer solchen Hecke zu bekommen, braucht man nur auf die Nordseite des betreffenden Grundstückes zu schauen. Dort befindet sich bereits ein 1990 angelegter Grünstreifen dieser Art.***

***Das Wasseraufnahmevermögen einer solchen Hecke ist deutlich höher, als auf den umliegenden Äckern, was bei Hochwasser von großer Bedeutung sein kann. Außerdem ist sie Windschutz und verringert dadurch den Verlust von Ackerkrume.***

***Zuletzt wertet eine natürliche Hecke das Landschaftsbild deutlich auf und schafft zudem einen Korridor vom westlich gelegenen Bach zu der im Osten begrünten Fläche im Bundeswehrgelände.***

***Inwieweit das dazu nötige Pflanzgut vom Staat bezuschusst wird, müsste nachgefragt werden.***

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der Fraktionen B 90/Die Grünen, der FW. N@U und der SPD vom 30.05.2018 zur Prüfung der Maßnahme Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit heimischen Sträuchern und Bäumen entlang der südlichen Grenze des gemeindeeigenen Grundstückes Fl. Nr. 80/1 wird **angenommen/abgelehnt**

# Presse Exemplar